

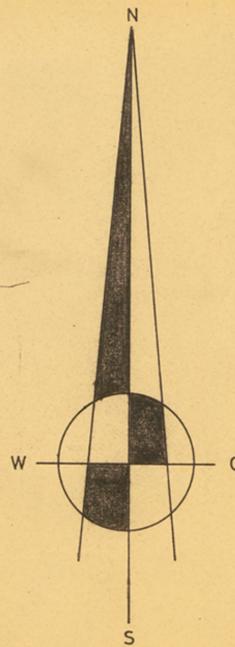
ZEICHENERKLÄRUNG

A. für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
 - In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien**
 - seitliche und rückwärtige Baugrenze
 - vordere Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Kreisstraße
 - Flächen für Garagen, Pultdach, Dachneigung 6°
 - zulässig Erdgeschoß und ausgebauter Dachgeschoß, Satteldach 50°, Traufhöhe 3,20 m
 - zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, Satteldach 26° - 30°, Traufhöhe 6,00 m
 - Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen
 - Sichtwinkel
- B. für die Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - Flurstücksnummern
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - Kanalleitung
 - als E + DG bestehend
Wird später E + 1

Weitere Festsetzungen

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Die vorhandenen Gewerbebetriebe gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandene Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Erweiterungen sind nicht zulässig.
 - 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen gewerblichen Garagen gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhanden Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Vergrößerungen der bestehenden Anlagen an Ort und Stelle sind nicht zulässig.
 - 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - 5) Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 700 - 1000 qm
- Abstandsregelung:
- | | | |
|----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | Wände ohne notwendige Fenster | Wände mit notwendigen Fenstern |
| Mindestgrenzabst. bei E + DG | 3,0 m | 7,00 m |
| E + 1 | 4,0 m | 5,00 m |
| Mindestgebäudeabstand bei E + DG | 6,0 m | |
| E + 1 | 8,0 m | |
- Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung der Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
- 7) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,00 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen. Die Einfriedungen an der Straßenseite sind gegenseitig abzustimmen, bzw. ist auf den vorhandenen Baubestand Rücksicht zu nehmen.
 - 8) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
 - 9) Vorhandener Baubestand ist in seinem jetzigen Zustand zu belassen.
 - 10) Die Dächer der Wohnhäuser sind grundsätzlich mit Tonziegeln einzudecken. Für Garagen kann ausnahmsweise rotbraunes Wellblech zugelassen werden.



PLANFERTIGER :

Karl Roth
ING. KARL ROTH

GEROLZHOFEN, DEN 6. APRIL 1965

TRAUSTADT

LKR. GEROLZHOFEN
"An der Hundeshäuser Straße"
BEBAUUNGSPLAN
TEKTURPLAN

M = 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.

Traustadt, den 7. 6. 1966
Fein
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ... gem. § 10 BBauG am ... als Satzung beschlossen.

Traustadt, den 7. 6. 1966
Fein
(Bürgermeister)

Genehmigung durch die Regierung vom ...

Gerolzhofen, den 21. Juni 1966
Landratsamt
Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom ... bis ... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am ...

Traustadt, den ...
(Bürgermeister)